



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebs jenarbeit / Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2012

2

2

### Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses

Kostenspaltung zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen in der "Maurerstraße II"

2

2

### Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013  
Ausschusssitzungen

2

2

4

### Öffentliche Ausschreibungen

Außenanlagen Bonhoefferstraße 1-19 in Jena

4

4

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de)  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

**Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 3. Januar 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10. Januar 2013)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebs jenararbeit / Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2012

- beschl. am 19.12.2012; Beschl.-Nr. 12/1816-BV

001 Der Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes jenararbeit wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 107.902,68 € wird wie folgt verwendet:

- Ausschüttung an den Haushalt der Stadt	53.951,34 €
- Vortrag auf neue Rechnung	53.951,34 €

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

004 Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2012 bestellt.

#### Begründung:

##### zu 001 – 003:

Der Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes jenararbeit wurde durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellungen zur Prüfung nach § 85 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung i.V.m.

§ 53 Haushaltsgrundsatzgesetz sind in Anlage 7.2.4 des Prüfberichts dargestellt.

Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 beträgt 11.417.934,13 €.

Das Anlagevermögen beträgt 101.594,00 € und umfasst Sachanlagen in Höhe von 39.269,00 € und immaterielle Vermögensgegenstände von 62.325,00 €.

Im Wirtschaftsjahr 2011 wurden 28,1 Mio. € Arbeitslosengeld II einschl. Sozialversicherungsbeiträge und 18,2 Mio. € Kosten der Unterkunft an die Leistungsempfänger ausgereicht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2011 schließt mit einem Jahresüberschuss von 107.902,68 €. Dieser Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2011 resultiert im Wesentlichen aus der Pauschalabrechnung für Verwaltungskosten mit dem Bundesministerium (Pauschalabrechnung nach Kommunalträger-Abrechnungs-Verwaltungsvorschrift) sowie aus sonstigen betrieblichen Erträgen.

Der Eigenbetrieb war 2011 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

##### zu 004:

Die Jahresabschlüsse 2005 – 2011 des Eigenbetriebs

jenararbeit wurden durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. In Abstimmung mit dem Werkausschuss soll nunmehr für den Jahresabschluss 2012 ein anderer Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

Es wurde auf der Grundlage der Vergaberichtlinie der Stadt Jena (DA 1/31) eine freihändige Vergabe durchgeführt. Dazu wurden fünf Wirtschaftsprüfer angeschrieben und um die Abgabe eines Angebots gebeten. Im Ergebnis wurden auch von allen fünf Wirtschaftsprüfern Angebote eingereicht.

Das wirtschaftlichste Angebot reichte die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein. Aus diesem Grund schlägt die Werkleitung des Eigenbetriebs jenararbeit vor, dieses Unternehmen zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2012 zu bestellen.

Die Vergabekommission hat in ihrer Sitzung am 10.10.2012 den Vorschlag des Eigenbetriebs bestätigt.

#### Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2011, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 14.01.2013 bis 25.01.2013 jeweils Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb jenararbeit, Tatzendpromenade 2a, 07745 Jena eingesehen werden.

## Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses

### Kostenpartung zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen in der "Maurerstraße II"

- beschl. am 22.11.2012; Beschl.-Nr. 12/1809-BV

Zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen werden in der "Maurerstraße" (im Abschnitt zwischen dem "Burgweg" und dem "Dietrichsweg") die Kosten der Straßenbeleuchtung von den Kosten der sonstigen Bestandteile der Straße abgespalten.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 1-8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes. (Thür-TierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2013 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen) je Tier 2,55 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wi-

	sente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder in amtlich anerkannten BH-V1-freien Beständen gemäß Satz 3	
2.1.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,15 Euro
2.1.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 5,15 Euro
2.2	sonstige Rinder	
2.2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 7,15 Euro
2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 8,15 Euro
3.	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,50 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,50 Euro
4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
5.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
5.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
5.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
5.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v.H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)
9.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt	6,00 Euro

Für Fische und Gehegewild werden für 2013 keine Beiträge

erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2013 amtlich als "BHV1-freier Rinderbestand" nach der BHV1-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2013 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere, Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, sowie Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem "Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen" als "Salmonellen überwacht".

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2013 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

## § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2013 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2013 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2013 der Tierseuchenkasse

schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2013 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2013 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasenbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 8. Oktober 2012 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 12.10.2012

Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzungen

Am **14.01.2013, 16:30 Uhr**, findet im Beratungsraum Am Anger 15, EG, die nächste Sitzung des **Studierendenbeirates** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Berichte
4. NutzerInnenfreundlichkeit des Jenaer Nahverkehrs und der Innenstadt, Planung des Nahverkehrs
5. Immatrikulationspraxis ausländischer Studierender an der FSU Jena
6. Kooperation des Haus auf der Mauer mit der Migrations- und Integrationsbeauftragten
7. Diskussion und Beschluss – Einsparungen bei Ausbildungsbeihilfe
8. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\* \* \*

Am **15.01.2013, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 11. und 18.12.2012
3. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

## Öffentliche Ausschreibungen



**Öffentliche Ausschreibung**

kommunal service jena  
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel.: 03641 49890) veröffentlicht gemeinsam mit der Wohnungsgenossenschaft „Unter der Lobdeburg“ e.G. die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A - auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und auf [www.bund.de](http://www.bund.de) unter der Kennziffer: 597914.

**Vorhabensbezeichnung:**

**Außenanlagen Bonhoefferstraße 1-19 in Jena**

**Art des Vorhabens:**

Ausführung von Bauleistungen (Straßenbau/Straßenbeleuchtung, Erbringung von Planungsleistungen)